

Erwiderung (eingesandt von der Eidgen. Kriegsmaterialverwaltung)

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **72=92 (1926)**

Heft 4

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-5386>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

daß der Spezialist bei *dieser* Gelegenheit, die er nötigenfalls selber herbeizuführen hat, ungescheut seine Ansicht gegenüber dem Infanterieführer ausspricht. Nur dann wird das bestmögliche Ergebnis für den ganzen Truppenkörper und für die Verwendung der Spezialwaffe im besonderen erzielt werden.

Erwiderung.

(Eingesandt der Eidgen. Kriegsmaterialverwaltung.)

Es ist sonst nicht unsere Gepflogenheit, jede Unrichtigkeit in Publikationen, die den Dienst unserer Verwaltung und der ihr unterstellten Anstalten behandeln, zu relevieren.

Der Zusatz der Redaktion zur Abhandlung des Leutnant Bruno Campiotti „Ueber Mobil- und Demobilmachung“ in Nr. 3 des Jahrganges 1926 der Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung stellt aber die tatsächlichen Verhältnisse derart auf den Kopf, daß wir ihn unmöglich unerwidert lassen können.

1. Die Redaktion schreibt in ihrem Zusatz:

„Es gibt — leider — auch heute noch da oder dort Zeughausverwalter, welche gar nicht sehr scharf darauf sind, das Material bei der Rückgabe gut retabliert zu bekommen, weil die Zeughausreparaturen ‚auf Kosten des Kurses‘ ihnen willkommene und für die Zeughausrechnung ersprießliche Arbeit verschaffen.“

Diese Bemerkung enthält an die Adresse der Zeughausverwalter in ungerechtfertigter Weise den Vorwurf schwerer Pflichtverletzung.

Ungerechtfertigt ist der Vorwurf, weil er auf der falschen Voraussetzung fußt, die Zeughausreparaturen gingen auf Kosten des Kurses.

Ein einziger Blick in die Gruppierung des Voranschlages zeigt, daß die Instandstellung des Korps- und Instruktionsmaterials durch die Zeughäuser nach seinem Gebrauch in Schulen und Kursen aus Spezialkrediten bestritten wird, die der Kriegsmaterialverwaltung zur Verfügung und mit den Kurskosten in gar keinem Zusammenhang stehen.

Diese Kredite stehen denn auch nicht im Abschnitt II., Ausbildung der Armee, sondern im Abschnitt III., Ausrüstung der Armee, B, Materialunterhalt und Ersatz.

Bei den Zeughausverwaltungen ist seit dem Aktivdienst der Personalabbau so intensiv durchgeführt worden, daß sie wirklich nicht darauf angewiesen sind, sich zur Beschäftigung der Arbeiter mit List und Schlaueit Mehrarbeit zu verschaffen.

Zu den 250 ständigen Arbeitern in den 28 eidgen. Zeughäusern mußten im Jahre 1925 für die Instandstellung des Korpsmaterials durchschnittlich 118 Aushilfsarbeiter per Monat eingestellt werden.

Diesen Zahlen ist zu entnehmen, wie sehr die Truppe selbst dafür sorgt, daß die Zeughausverwalter nicht noch auf Arbeit auszugehen brauchen.

Wenn sodann die Beobachtungen nach den Angaben der Redaktion auf den Aktivdienst zurückgehen, so ist uns die Behauptung, es gebe leider auch heute noch Zeughausverwalter, die sich auf Kurskosten willkommene und für die Zeughausrechnung ersprießliche Arbeit zu verschaffen wissen, unerklärlich.

Wir können ein Beispiel erwähnen, das um so mehr Beachtung verdient, als es heutzutage sozusagen die Regel bildet:

Bei der geringen Zahl an eigentlichen Arbeitstagen eines Wiederholungskurses soll die knapp bemessene Zeit soviel als möglich der Truppenausbildung zugute kommen. Die stete Klage der Zeughausvorsteher geht nun dahin, es werde für die Demobilmachungsarbeiten viel zu wenig Zeit eingeräumt. Im günstigsten Falle steht hierfür der Nachmittag vor dem Entlassungstage zur Verfügung. Am Entlassungstage selbst verbleiben noch einige Stunden, die aber zum Teil für gründliche Austrittsinspektionen der retablierten Truppe dienen.

Was soll nun in diesen paar Stunden, die der Demobilmachungsarbeit gehören, mit dem Korpsmaterial geschehen? Mit der Abgabe des Materials an das Zeughaus kann nicht erst am Abend begonnen werden. Wie schon erwähnt, sind die Zeughäuser arm an ständigem, also geschultem Personal, das sich zur Abnahme des Materials von der Truppe eignet. Es muß also unmittelbar nach Ankunft der Truppe auf dem Korpssammelplatz mit der Materialabgabe begonnen werden. In vielen Fällen bleibt knapp Zeit zu einer oberflächlichen Reinigung vor der Abgabe.

Nun gehen unsere stets gültigen Weisungen an sämtliche Zeughäuser dahin, es sei grundsätzlich nur gereinigtes und geordnetes Material von der Truppe zurückzunehmen. In der Praxis ist es aber in vielen Fällen den Zeughausverwaltern nicht möglich, sich strikte an diese Weisung zu halten.

Kommt z. B. die Truppe spät — das ist übrigens die Regel — und etwa noch bei schlechtem Wetter zur Demobilmachung auf dem Korpssammelplatz an, so wird der praktische, routinierte Zeughausverwalter der Konservierung des Materials einen besseren Dienst leisten, wenn er der Truppe das Reinigen von gewissen Materialkategorien direkt untersagt. Reicht die Zeit zu gründlicher Reinigung nicht aus, so ist es dem Material zuträglicher, wenn es gar nicht gereinigt wird. Die Erfahrungen des Aktivdienstes, wo infolge des Waschens der Beschirrunge in den Brunnentrögen ohne nachherige Trocknung Hunderte von Kumten zugrunde gingen, haben unsere Organe über den Wert der Materialreinigung durch die Truppe gewitzigt.

Wenn also in dem redaktionellen Zusatz bemerkt wird: „Auch in dieser Beziehung ist es Pflicht der Truppe, Verschwendung von Bun-

desgeldern vorzubeugen“, so pflichten wir dieser Ermahnung an die Truppe vollständig bei. Wir dehnen sie auch auf die Organe der Zeughäuser aus in dem Sinne, daß es am vorteilhaftesten ist, wenn beide Teile sich darüber verständigen, ob und was durch die Truppe vor der Abgabe gereinigt werden soll.

Wir hoffen also, es werde nach dieser Richtigstellung keinem Truppenkommandanten mehr einfallen, das Zeughaus zu verdächtigen, es schaffe in seinen Sack, wenn es unter besondern Umständen anordnet, gewisse Materialkategorien seien von der Truppe vor der Abgabe gar nicht zu reinigen.

Nebenbei sei übrigens erwähnt, daß das Zeughaus in den allermeisten Fällen seine Instandstellungsarbeiten mit der Reinigung beginnen muß, weil es eben der Truppe bei der viel zu kurzen Zeit beim besten Willen überhaupt nicht möglich ist, das Material für eine längere Magazinierungsdauer vorzubereiten.

Im Friedensverhältnis, bei den kurzen W.-Kursen, hat die Reinigungsarbeit der Truppe am Korpsmaterial eigentlich bloß erzieherischen Wert.

2. Im zweiten Teile des redaktionellen Zusatzes findet sich sodann folgender Passus:

„Wenn das Zeughaus Material als ‚in Ordnung‘ quittiert hat, darf es nur noch solche Reparaturen ‚auf Kosten des Courses‘ verrechnen, welche sich auf — juristisch gesprochen — ‚geheime Mängel‘ beziehen, das heißt solche, die bei pflichtgemäßer Prüfung bei der Rückgabe nicht bemerkt werden konnten. Darauf ist von der Truppe und Einheitskommandanten bei der Visierung von Rechnungen zu achten.“

Auch hier wieder unrichtige Behauptungen, fußend auf falscher Voraussetzung. Daß überhaupt keine Material-Instandstellungskosten auf Kosten des Courses fallen, haben wir schon oben gesagt. Es besteht dabei kein Unterschied zwischen offenen und geheimen Mängeln. Die Aufgabe des Zeughauses besteht darin, das Korpsmaterial nach seinem Truppengebrauch wieder in kriegsbrauchbaren Zustand zu setzen. Was nicht mehr repariert werden kann, wird aus den Vorräten ersetzt. Daß auch hiebei, manchmal in fast zu weit gehender Weise, gespart werden muß, dafür sorgen die beschränkten Kreditmittel von selbst.

Wenn die Redaktion sodann glaubt, die Einheitskommandanten warnen zu müssen, beim Visieren der Instandstellungsrechnungen auf der Hut zu sein, um nicht von den Zeughäusern übers Ohr gehauen zu werden, so bringen wir zur Kenntnis, daß abgesehen davon, daß seit Beginn dieses Jahres dieses Visierenlassen von Retablierungsrechnungen durch die Einheitskommandanten, weil umständlich und von geringem Nutzen, fallen gelassen wurde, diese Maßnahme nie etwas mit der Tragung der Kosten durch die Truppe zu tun hatte.

Sie hatte lediglich den Zweck, die Einheitskommandanten über die Höhe der Kosten der Retablierung ihrer Einheit zu orientieren.

Da die Bemerkungen der Redaktion geeignet sind, bei der Truppe ganz unbegründeter Weise Mißtrauen gegenüber den Zeughausvorstehern zu wecken, was gewiß nicht im Interesse eines reibungslosen Verkehrs bei den Mobil- und Demobilmachungsarbeiten liegt, so wären wir für eine Rektifikation dieser Bemerkungen im Sinne der vorstehend Ausführungen sehr verbunden.

Tagesfragen.

Die Redaktion hofft unter dieser Ueberschrift künftig regelmäßig kurze Mitteilungen über aktuelle Fragen bringen zu können. Beiträge dazu sind jederzeit willkommen.

Actualités.

La Rédaction compte, dès maintenant, pouvoir donner sous cette rubrique des renseignements succincts sur des questions d'actualité. Tout collaborateur est le bienvenu!

* * *

Gegenwärtig nähert sich ein neues *Bekleidungsreglement* der Vollendung.

Die während des Aktivdienstes ohne viel Federlesens über Einheiten eingeführte *feldgraue Uniform* darf als eine gute Lösung angesehen werden. An Stelle des unbequemen Waffenrockes, in dem unsere Wehrmänner nie zu ungezwungener *flotter Haltung* gelangt sind und immer wie „verkleidet“ aussahen, haben wir heute ein praktisches und gerade deswegen auch schönes Kleid; in dem der einzelne Mann und die Truppe einen soldatisch ernstesten und zugleich schmucken Eindruck machen. Zu wünschen wäre nur, daß man auch in der Qualität des Stoffes wieder zu der alten, guten Tradition zurückkehren könnte, wonach das Beste gerade gut genug ist.

Was noch nötig ist, das ist die *Einheitlichkeit in den Details* (daher der Name „Uniform“), den Knöpfen, Taschen, Aermelpatten (namentlich im Grün der Infanterie!) usw. Leider wird man sich aus finanziellen Gründen nicht leicht entschließen, das leidige „Aus-tragen“ abgeschaffter oder falscher Abzeichen aller Art abzustellen; infolgedessen kommt man nie zu *Einheitlichkeit*; denn bis eine abgeschaffte *Ordonnanz* „ausgetragen“ ist, sind stets schon sieben andere wieder abgeschafft worden.

Ob es notwendig gewesen ist, in den *Spezialwaffenabzeichen* so weit zu gehen, wie man es getan hat, ist fraglich; manche sind die reinsten Bilderrätsel. Gewiß sind solche Dinge für den Korpsgeist wichtig; aber man kann sie auch übertreiben.